



# Stadt Rudolstadt

## Amtliche Bekanntmachungen

### Neufassung der Satzung

#### der Stadt Rudolstadt über die Benutzung der Stadtbibliothek Rudolstadt (RuBiboS) vom 25.01.2010

Aufgrund der §§ 19, 20, 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345) hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in seiner Sitzung am 10.12.2009 folgende Benutzungssatzung für die Stadtbibliothek Rudolstadt beschlossen:

##### § 1 Allgemeines

1. Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Rudolstadt.
2. Zwischen der Bibliothek und den Benutzern wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
3. Die Kosten für die Benutzung der Stadtbibliothek sind in der „Satzung der Stadt Rudolstadt über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek“ vom 25.01.2010 (RuBiboGebS) geregelt.
4. Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden ortsüblich bekannt gemacht.

##### § 2 Anmeldung, Benutzung

1. Die Stadtbibliothek kann von jedermann genutzt werden.
2. Für die Benutzung der Bibliothek ist eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich.
3. Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises oder Reisepasses an. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren benötigen die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters. Dessen Personalausweis (bzw. Kopie) muss bei der Anmeldung vorliegen. Der Bibliotheksbenutzer oder sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an. Mit seiner Unterschrift erklärt der Benutzer sein Einverständnis zur Speicherung seiner persönlichen Daten ausschließlich zum Zweck der Ausleihverbuchung.
4. Der Benutzer erhält nach der Anmeldung eine Benutzerkarte. Diese Karte ist nicht übertragbar. Der Verlust der Karte, Wohnungswechsel und Namensänderung sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Diese Karte muss grundsätzlich immer vorgelegt werden.
5. Dienststellen, Firmen und Einrichtungen melden sich durch einen Bevollmächtigten an, der in dessen Auftrag die Bibliotheksbenutzung wahrnimmt.

##### § 3 Ausleihe

1. Gegen Vorlage einer gültigen Benutzerkarte werden Medien der Stadtbibliothek entsprechend den jeweils gültigen Ausleihfristen ausgeliehen. Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.
2. Die Leihfrist kann verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Die entliehenen Medien sind auf Verlangen vorzulegen.
3. Ausgeliehene Medien können gegen Gebühr vorbestellt werden.
4. Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden.
5. Der Informationsbestand ist von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen. Über eventuelle Ausnahmen entscheidet der Bibliotheksleiter.
6. Für Internetnutzer gelten gesonderte Regelungen, die mit der Unterschrift des Benutzers anerkannt werden.

##### § 4 Fernleihe

1. Im Bestand der Bibliothek nicht vorhandene Literatur beschafft die Bibliothek auf Wunsch des Benutzers über den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken nach den dafür geltenden Bestimmungen.

2. Für deren Nutzung gelten zusätzlich die Benutzungsbedingungen der verleihenden Bibliothek.
3. Die Fernleihbestellung ist kostenpflichtig.

##### § 5 Behandlung der Medien, Haftung

1. Der Benutzer ist verpflichtet, entlehene Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschädigung und Verlust zu bewahren.
2. Der Verlust entliehener Medien ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Beschädigung und Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.
3. Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer selbst auf Mängel zu prüfen, dabei festgestellte Beschädigungen sind der Bibliothek vor der Ausleihe zu melden.
4. Bei Beschädigung oder Verlust ist Ersatzbeschaffung zu leisten. Ist das nicht möglich, ist der Wiederbeschaffungspreis zu erstatten. Bei geringfügigen Beschädigungen kann eine geringere Ersatzleistung festgestellt werden. Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek.
5. Für Schäden, die aus dem Missbrauch der Benutzerkarte entstehen (Verlust), haftet der Benutzer.
6. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer durch den Gebrauch audiovisueller Medien aus der Stadtbibliothek entstehen.
7. Bei der Anfertigung von Kopien sowie dem Gebrauch audiovisueller und virtueller Medien obliegt die Einhaltung urheberrechtlicher Bestimmungen dem Benutzer. Die Bibliothek haftet nicht für missbräuchliche Handlungen.

##### § 6 Überschreiten der Leihfrist

1. Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu zahlen, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.
2. Die schriftliche Mahnung ist gebührenpflichtig.
3. Solange ein Benutzer angemahnte Medien nicht zurückgegeben und seine ausstehenden Versäumnisgebühren nicht beglichen hat, werden keine weiteren Medien an ihn verliehen.
4. Gibt ein Benutzer ausgeliehene Medien auch nach der dritten Mahnung noch nicht zurück, übergibt die Bibliothek den Vorgang an die Vollstreckungsstelle der Stadt Rudolstadt, die den Einzug der Medien und den bis dahin entstandenen Versäumnisgebühren vollzieht.

##### § 7 Hausordnung

1. Die Benutzer haben sich während ihres Aufenthaltes in der Bibliothek so zu verhalten, dass andere nicht gestört werden und der Bibliotheksbetrieb nicht beeinträchtigt wird.
2. Rauchen, Essen und Trinken ist in den Bibliotheksräumen nicht gestattet. Die Besucher der Bibliothek haben sich so zu verhalten, dass Schäden an Gebäude und Einrichtung ausgeschlossen werden.
3. Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.
4. Taschen und ggf. Garderobe sind in den dafür vorgesehenen Schränken einzuschließen. Die Mitarbeiter der Bibliothek sind in den Bibliotheksräumen berechtigt, sich den Inhalt von Mappen, Taschen und ähnlichen Behältnissen zeigen zu lassen.
5. Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Bibliothek keine Haftung.
6. Das Hausrecht nimmt der Bibliotheksleiter oder das von ihm beauftragte Personal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

##### § 8 Sonstiges

1. Die Benutzer können sich zu den Öffnungszeiten der Bibliothek im Lesecafé aufhalten und dort vom vorhandenen Getränkeangebot Gebrauch machen. Das Rauchen ist generell untersagt.
2. Für Veranstaltungen steht die Aula zur Verfügung. Die Bedingungen für die Benutzung sind mit der Bibliotheksleitung zu vereinbaren.

##### § 9 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.



## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek vom 6. August 2001 außer Kraft.

Rudolstadt, den 25.01.2010

**Stadt Rudolstadt**

**Jörg Reichl**

**Bürgermeister**

## Neufassung der Satzung

### der Stadt Rudolstadt über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek (RuBiboGebS) vom 25.01.2010

Aufgrund der §§ 19, 20, 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2009 (GVBl. S. 345) und der §§ 1, 2, 10, 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2009 (GVBl. S. 646) hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in seiner Sitzung am 10.12.2009 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Stadtbibliothek Rudolstadt beschlossen:

#### § 1 Leihfristen

Bücher, Zeitschriften,	
Schallplatten, Kassetten, CD	4 Wochen
CD-ROM	4 Wochen
Filme	1 Woche
(Ausnahme: Sprachkurse	4 Wochen)

Die Höchstzahl der auszuleihenden Medien legt die Bibliothek nach aktuellem Bedarf fest. Sie wird dem Benutzer durch Aushang bekannt gegeben. Die Leihfrist für ausgeliehene Medien kann maximal 2 x verlängert werden. Zeitschriften werden grundsätzlich nicht verlängert.

#### § 2 Gebühren

##### 1. Benutzerkarten

Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre	5,00 EUR jährlich
Erwachsene ab 18 Jahren	10,00 EUR jährlich
Partnerkarte (für 2 in einem Haushalt lebende Personen)	12,50 EUR jährlich
Familienkarte (ab 3 in einem Haushalt lebende Personen)	15,00 EUR jährlich
Juristische Personen	15,00 EUR jährlich
Sozialpassinhaber bis einschließlich 17 Jahre	2,50 EUR jährlich
Sozialpassinhaber ab 18 Jahre	5,00 EUR jährlich
Gebühr für einmalige Ausleihe (Gäste)	2,50 EUR jährlich

Die Gebühr ist jährlich im Voraus zu entrichten. Bei Verlust der Benutzerkarte kann eine neue Karte zum Preis von 2 EUR erworben werden.

##### 2. Versäumnisgebühren

bei Überschreitung der Leihfrist pro Medium (außer Video)

in der 1. Woche	0,50 EUR
in der 2. Woche	1,50 EUR
ab der 3. Woche	2,50 EUR pro Woche

Versäumnisgebühren für Filme:

pro Tag und Film	1,00 EUR
Gebühren für nicht zurück gespulte Videofilme:	0,50 EUR

##### 3. Mahngebühren

Verschicken einer schriftlichen Mahnung: 0,50 EUR zzgl. Porto

##### 4. Vorbestellung entliehener Medien

pro Medium: 1,00 EUR

Die Gebühr ist bei Abholung zu zahlen.

##### 5. Fernleihe

Bearbeitungsgebühr pro Fernleihbestellung: 1,50 EUR zzgl. evtl. weiterer Kosten

Die Bearbeitungsgebühr wird bei der Abgabe der Bestellung fällig, das Porto bei der Abholung der Medien.

## § 3 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Benutzungsausweises, bei Minderjährigen die/der Erziehungsberechtigte/n.

## § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Rudolstadt über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek vom 09.03.2005 (RuBiboGebS) außer Kraft.

Rudolstadt, den 25.01.2010

**Stadt Rudolstadt**

**Jörg Reichl**

**Bürgermeister**

## Öffentliche Ausschreibung

### Verkauf einer Teilfläche eines unbebauten Grundstücks

Die Stadt Rudolstadt schreibt eine Teilfläche des nachstehenden unbebauten Grundstücks in der Gemarkung Schwarza öffentlich zum Verkauf aus:

**Flurstück 55/5, Flur 2, Größe ca. 670 qm (Spielbornstraße)  
Mindestangebot: 23.450 EUR**

Die zum Verkauf stehende Grundstücksteilfläche befindet sich ca. 900 m nordöstlich vom Ortskern Schwarza. Es handelt sich bei diesem Grundstück um eine Baulücke im unbeplanten Innenbereich. Für die Errichtung eines zweigeschossigen Wohnhauses (Erdgeschoss mit ausgebautem Dachgeschoss) wurde im November 2009 nach § 34 BauGB ein Vorbescheid erteilt. Anschlussmöglichkeiten an örtliche Versorgungsleitungen sind in der Spielbornstraße gegeben. Eine Teilfläche des o. g. Grundstückes (ca. 200 qm) ist verpachtet und mit einer Gartenhütte bebaut. Die auf einer Teilfläche des Grundstücks bestehende Zuwegung zur ehemaligen Fußgängerbrücke sowie die unterirdische Fernwärmeleitung wird vor dem Verkauf zurück gebaut.

Ihr Kaufangebot richten Sie bitte mit Angabe des Käufers und des Kaufpreisgebotes unter Beifügung eines Bonitätsnachweises im verschlossenen Umschlag mit dem deutlichen Vermerk „Ausschreibung Grundstück Spielbornstraße“ bis zum 15.03.2010 an die Stadtverwaltung Rudolstadt, SG Liegenschaften, Markt 7, 07407 Rudolstadt. Bei Abgabe eines Gebotes von Unternehmen ist den Unterlagen ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister beizufügen. Es handelt sich bei dieser Ausschreibung um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufgeboten. Die Bestimmungen der VOL/VOB finden keine Anwendung. Die Stadt Rudolstadt behält sich vor, das Veräußerungsverfahren aufzuheben, wenn für die Stadt kein wirtschaftliches Ergebnis zu erkennen ist.

Für weitere Informationen zum Objekt und Rückfragen steht das SG Liegenschaften unter der Tel. (0 36 72) 48 62 30 - 32 bzw. per E-Mail über [liegenschaften@rudolstadt.de](mailto:liegenschaften@rudolstadt.de) zur Verfügung. Eine Besichtigung des Ausschreibungsobjektes ist nach vorheriger Absprache mit dem SG Liegenschaften möglich.

**SG Liegenschaften**

## Zahlungstermin für Grund- und Gewerbesteuer

**Am 15. Februar 2010 werden die Raten für das I. Quartal 2010 für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer-Vorauszahlungen mit den Festsetzungen der erteilten Steuerbescheide an die Stadt Rudolstadt fällig.**

Soweit der Stadtkasse eine Ermächtigung zum Einzug der Forderungen mittels Lastschrift (Abbuchungsauftrag) erteilt wurde, werden die fälligen Beträge eingezogen. Steuerzahler, die keinen Abbuchungsauftrag erteilt oder ihre Hausbank durch Dauerauftrag mit der Überweisung der Steuern beauftragt haben, werden gebeten, unter Angabe ihrer Kassenkonto-Nummer als Zahlungsgrund auf das Konto bei der

**Kreissparkasse Saalfeld - Rudolstadt**

**Bankleitzahl: 830 503 03**

**Konto- Nr. 41084**

zu überweisen.



Aus Kostengründen werden keine Zahlscheine verschickt. Um das Versäumen der Zahlungsfälligkeiten zu vermeiden, kann der Stadtkasse eine Ermächtigung zum Einzug der Forderungen mittels Lastschrift erteilt werden. Formulare hierfür sind im Rathaus, im Bürgerservice, erhältlich bzw. stehen im Internet unter [www.rudolstadt.de](http://www.rudolstadt.de) zur Verfügung.

**Stadtverwaltung Rudolstadt**  
**Sachgebiet Steuern**

— Ende des amtlichen Teiles —

## Termine, Tipps und Informationen

### Hochwasserschutz verbessert

an der Unterführung zur Herger-Straße

Im Dezember 2009 wurde durch den Bauhof der Stadt Rudolstadt im unteren Teil der Zeigerheimer Straße der Umbau von fünf herkömmlichen Straßeneinläufen in so genannte Bergeinläufe abgeschlossen. Außerdem wurde ein weiterer Bergeinlauf gesetzt und an den Abwasserkanal des Zweckverbandes Wasser/Abwasser angeschlossen. Allein dadurch kann der Hochwasserschutz an den unterhalb der Unterführung der B85/88 gelegenen Straßen noch nicht gewährleistet werden, denn das abfließende Oberflächenwasser gelangt auch über die Zeiger-

heimer Straße / Straße Am Eichberg in die Paul-Herger-Straße. Jedoch ist eine deutliche Entspannung bei durchschnittlichen Gewittern und Starkregen zu erwarten. Der Ingenieurvertrag zur Planung der Regenrückhaltebecken für das Gebiet zwischen der Zeigerheimer- und der Käthe-Kollwitz-Straße, die in der Prioritätenliste für Hochwasserschutzmaßnahmen der Stadt Rudolstadt enthalten sind, wird in Kürze abgeschlossen, teilt das Sachgebiet Umwelt und Gewässer der Stadtverwaltung mit.

**Presse/ÖA**

### „Die Westfjorde. Im Lebensraum des Polarfuchses“

Lichtbildervortrag von Wilfried Matz am 18. Februar in der Stadtbibliothek

Die nordwestlichste Halbinsel Islands wird meistens nur „Westfjorde“ genannt. Dieses Gebiet, mit einer Größe von ca. 10.000 km<sup>2</sup> nimmt über 10 % der Gesamtfläche Islands ein. Allein die Küstenlinie erstreckt sich über eine Länge von 2.000 km. Dennoch gehört dieses große Gebiet eher zu den unbekanntesten Teilen Islands. Viele Besucher werden durch die enormen Entfernungen und schwer erreichbaren Regionen abgeschreckt. Dabei hat dieses nördlichste Anhängsel Islands einiges zu bieten. Mit etwa 10.000 Einwohnern leben nur 4 % der Gesamtbevölkerung Islands in den Westfjorden, da bleibt viel Raum für großartige Natur.

Der nördlichste Teil der Westfjorde, das Gebiet um Hornstrandir, ist völlig ohne Straßenanbindung. Hier findet man über 600 km<sup>2</sup> unbewohntes Land, welches beschwerlich nur zu Fuß,

mit dem Boot oder dem Flugzeug erreicht werden kann. In dieser subpolaren Region muss man sich auf Durchschnittstemperaturen von + 8° C einstellen und auch im Sommer mit Nachtfrost und Schneefällen rechnen. Seit 1975 wurde ein Großteil dieses Gebietes unter Naturschutz gestellt. Durch diesen Schutzstatus findet auch der Polarfuchs, Islands einziges einheimisches Landsäugetier, noch einen letzten halbwegs ungestörten Lebensraum. Aber auch geologisch sind die Westfjorde sehr interessant. Gehört dieses Gebiet doch zu den ältesten Teilen Island, welche sich vor ca. 17 Millionen Jahren aus dem stürmischen Nordatlantik erhoben.

Weitere Informationen zu Veranstaltungsterminen finden sich tagsaktuell im Internet unter [www.rudolstadt.de](http://www.rudolstadt.de).

### In Rudolstadt wurde 100mal geheiratet

Genau 100 Brautpaare gaben sich 2009 in Rudolstadt das Ja-Wort. Da es in „Schillers heimlicher Geliebten“ außer im Standesamt des Rathauses noch andere Orte zum Heiraten gibt, wurden auf Schloss Heidecksburg insgesamt 30 Ehen geschlossen. Davon fanden 25 Trauungen im feierlichen Ambiente des Grünen Saals und fünf in so genannten Bänder-Zimmer statt. Im Monat Februar hatten

die Bediensteten des Standesamtes am wenigsten zu tun - da gab es nur zwei Eheschließungen. Im August war mit 20 Hochzeiten wirklich Hochzeit. Noch keine Anmeldungen bzw. Trauungswünsche liegen im Moment für den besonders merkbaren Termin 10.10.2010 vor, wobei sich das jederzeit ändern kann.

**Wagner**  
**Pressereferent**

### Infos des Thüringer Forstamts Paulinzella, Revier Rudolstadt

Von Mitte Februar bis Mitte März werden im Raum „Vaters Ruh“ bzw. „Roter Hügel“ Holzeinschlagsmaßnahmen durchgeführt. Hierbei kommt es zu kurzzeitigen Sperrungen der Ortsverbindungsstraße Debra / Teichweiden und des Zufahrtsweges zu den Bungalows der „Hinteren Debra“.

Wir bitten alle Verkehrsteilnehmer bzw. die Anlieger um Verständnis.

Ab sofort befindet sich der Dienst-

sitz der Revierförsterei Rudolstadt unter folgender Anschrift:

OT Uhlstädt  
Bahnhofstraße 185 A  
07407 Uhlstädt - Kirchhasel

Sprechzeiten jeden Dienstag von 16.00 -18.00 Uhr. Außerhalb dieser Zeit nach Vereinbarung.

Telefon: 036742/67388  
Handy: 01723480323  
Mail: [Annette.Broska@forst.thueringen.de](mailto:Annette.Broska@forst.thueringen.de)

**Annette Broska**  
**Revierleiter**

### „Südamerika – Momente eines Abenteuers“

Fotos von Thomas Heinze in der KulTourDiele

Thomas Heinze aus Rudolstadt zieht es immer wieder hinaus in die weite Welt. Der gelernte Diplomforstwirt reiste ein knappes Jahr durch Südamerika. Seine Abenteuer und Erlebnisse hat er in faszinierenden Bildern festgehalten. Endlose Wüsten, undurch-

dringliche Regenwälder, Hochanden, seltene Tiere und unwirkliche Salzlandschaften stehen im Mittelpunkt dieser Ausstellung, die am 19. Februar, 18.00 Uhr in der Galerie der KulTourDiele Rudolstadt eröffnet wird und dort bis 10. April zu sehen ist.

### Kindergartenkinder erkunden Rudolstädter Rathaus

Schon fast zu einer Tradition ist es geworden, das Kinder aus verschiedenen Kindertagesstätten das Rathaus auf dem Rudolstädter Markt besuchen. Zuletzt kamen vergangene Woche Dienstag etwa 25 Kinder der Einrichtung Sputnik aus Cumbach mit ihren Erzieherinnen und ließen sich vom 1. Beigeordneten Georg Eger durch das fast 100 Jahre alte Gebäude führen.

Nach der ersten Station Bürgerservice ging es hinauf in den Sitzungssaal des Rathauses. Hier er-

fuhren sie nicht nur wie alt das Gebäude und die Stadt ist, sondern auch was alles im Rathaus gemacht wird. Natürlich haben die Kinder Georg Eger viele Fragen gestellt.

Zum Schluss der Führung gab es noch einen kleinen Höhepunkt. Zwei "Paare" haben sich vor der Standesbeamtin im Trausaal unter Beifall der anderen Kinder das Ja-Wort gegeben. Aber natürlich war das alles nur ein Spiel.

**Presse/ÖA**